

DIE KLASSISCHE UND DIE CHRISTLICHE CHEIROTONIE IN IHREM VERHÄLTNIS *

VON
DR MARCOS A. SIOTIS

Es fragt sich, ob der Kleros innerhalb einer Gemeinde in der die Wahl stattfand, dasselbe Wahlrecht wie das Volk hatte. Dass die Wahl vom ganzen Volk vorgenommen wurde, wird ausdrücklich bezeugt: factus est autem Cornelius episcopus...de plebis quae tunc adfuit suffragio¹ oder de universae fraternitatis suffragio². Nach Cyprian ist die Rolle des Urteils des Volkes in der Kirche im allgemeinen sehr gross und bedeutsam³. Wenn ein unwürdiger gewählt wird, so ist das Volk nach Cyprian daran mitschuldig⁴. Dadurch wird die Verantwortung des Volkes vergrössert. Einige Stellen Cyprians könnten zwar so verstanden werden, dass die Anwesenheit des Volkes bei der Wahl nur passiven Sinn hat, oder ein blosses Vetorecht bedeutet, doch vermögen sich diese Stellen den anderen gegenüber nicht durchzusetzen, an denen die aktive Teilnahme des Volkes an der Wahl und an der entscheidenden Abstimmung klar ausgesprochen ist. Jene Stellen sind vielmehr nur als schwächere Ausdrücke für dasselbe Verfahren aufzufassen, das auch sonst beschrieben wird, zumal beides in demselben Brief Cyprians begegnen kann.

Die aktive Teilnahme des Volkes an der Wahl der Kirchenämter ist nach Cyprian darin begründet, dass nur dem Volk selbst die würdigen und auch die unwürdigen Kandidaten richtig bekannt sind: episcopus deligatur plebe praesente quae singulorum vitam plenissimae novit et uniuscuiusque actum de eius conversatione perspexit⁵.

Die Art der Teilnahme des Kleros an der Wahl ist nicht so klar wie die des Volkes. Entweder gibt der Kleros nur ein testimonium de vita, oder aber auch ein suffragium de persona ab. Cyprian sagt ausdrücklich in seinem Epist. 55,8 factus es autem Cornelius episcopus de Dei et Christi eius iudicio, de clericorum paene omnium testimonio et plebis quae tunc adfuit suffragio, de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio⁶. Wir kön-

*) Forsetzung von (1950) S. 617.

1. Epist. 55,8. Epist. 5,96, Epist. 67,3.

2. Epist. 67,5.

3. Epist. 49,2. Epist. 51,1, Epist. 64,1.

4. Epist. 67,3

5. Epist. 67,4.5.

6. Sicherlich bezieht sich auch Epist. 44,3 das testimonium allein auf den Kleros, das iudicium auf die Laien. '...atquae intelegant episcopo semel facto collegarum ac plebis testimonio et iudicio controbato alium constitui nullo modo posse'.

nen dieses testimonium entweder wörtlich verstehen oder auch eine aktive Teilnahme an der Wahl in ihm sehen, an einer anderen Stelle, wo der Ausdruck de universae fraternitatis suffragio begegnet, müsste im letzteren Fall auch der Kleros, nicht allein das Volk mitverstanden werden¹.

Jedenfalls ergibt sich aus den Äusserungen Cyprians, dass bei ihm das Wahlverfahren durch Kleros und Volk noch nicht vollentwickelt ist, wie es später der Fall war. Die Initiative der Wahl schwank noch und ruht bald auf dem einen, bald auf dem anderen mitwirkenden Faktor. Es ist aber für Cyprian, wie auch immer die Teilnahme des Kleros an der Wahl aussah, unmöglich, dass jemand ohne Teilnahme der Gemeinde allein durch eine Person, nämlich den Bischof, gewählt und eingesetzt werden kann². Das würde ein Widerspruch zu Gottes Anordnung, dem evangelischen Gesetz und der Einheit der Kirche bedeuten. In der vom Volk vorgenommenen Wahl sieht Cyprian einen Ausdruck der Einheit der Kirche.

Auch nach Cyprian treffen wir noch bis ins 6. Jahrh. dieses Verfahren. Dabei zeigt es sich aber in seiner weiteren entwickelten Form, bei der die aktive Teilnahme des Kleros an der Abstimmung deutlich ausgesprochen ist. Dies gilt für den Osten wie für den Westen. Zunächst findet sich in dem Schreiben des Konzils von Nicäa an die Kirche von Alexandrien eine ähnliche Angabe über die Wahl der Kirchenämter, wie sie bei Cyprian begegnet: *μόνον εἰ ἄγιοι φαίνονται καὶ ὁ λαὸς αἰροῖτο*³, was ausdrücklich als Bedingung für die kanonische Wahl bezeichnet wird. Dazu enthält der 4. Kanon des Konzils keinen Widerspruch⁴. Er richtet sich nur gegen das Verhalten des Meletios von Alexandrien⁵, welcher allein Bischöfe einsetzte. Der Kanon bestimmt aus diesem Anlass die Mindestzahl der anwesenden Bischöfe bei der Vollziehung einer rechtmässigen Bischofswahl. Im übrigen bleiben die Sitte und die als apostolisch geltende praktisch geübte Tradition der Kirche in Geltung, die mit dem oben erwähnten Schreiben der gleichen Synode übereinstimmen.

1. vgl. XII. Acta des Konzils von Chalkedon, Mansi VII, 296ff.

2. Epist. 46,1, Epist. 52,2, Epist. 59,11. Epist. 66,1 u. a. vgl. Basilius M., Epist. 121 u. 122 Migne 32,541B u. Athanasius M., Apologie c. Arionos 6 Migne PG. 25,260. 3. Mansi. Acta Consil. II 911.

4. Mansi II 669.

5. Achelis, Lehrb. d. prakt. Theolog.⁸ I 147.

Dennoch ist hier eine Veränderung im Bestellungsverfahren zu Gunsten des Kleros festzustellen. Die Bischöfe, die bis jetzt als Aufsichtsbehörde bei der Wahl anwesend waren und ihr Urteil über die abgeschlossene Wahl abgaben, nehmen jetzt an der Wahl selbst teil, auch die nicht anwesenden durch schriftliche Uebersendung ihrer Stimme. Der Kleros erhält hier also, wenn auch nicht mehr Rechte als das Volk, so doch die gleichen wie dieses, indem er durch Stimmabgabe aktiv an der Wahl teilnimmt. Der 4. Kanon des 1. Konzils von Nicäa stellt den Anfang dieser Entwicklung des Wahlverfahrens dar.

Diese Entwicklung ist geschichtlich verständlich. Da die Häresie mit der Willkür ihrer Bischöfe sich häufig bemühte, auch solche Personen in den Stand des Kleros aufzunehmen, die kanonisch unwürdig waren, sah sich der Kleros entsprechend seiner hierarchischen Stellung verpflichtet durch geeignete Massnahmen und Einschränkungen bei der Wahl und der Bestellung der Kirchenämter einzugreifen. Wie der Kleros in dogmatischer Hinsicht die entscheidende Rolle gegen die Häresie spielte, so musste seine Stellung auch in den Verwaltungsfragen und bei den Aemterbestellungen in der Kirche sein. Dabei hatte besonders der Bischof und schliesslich der Metropolit eine persönliche Entscheidung abzugeben. So kommt es, dass sie bei der Wahl neuer Bischöfe von nun an aktiver als bisher mitwirken. Aus der Ratifikation der vollzogenen Wahl in cyprianischer Zeit wird jetzt seine Abstimmung (Psephos) der bei der Wahl anwesenden oder abwesenden Bischöfe¹. Der Grundsatz der Aufsicht und der Ratifikation der Wahl, die bisher von den anwesenden Bischöfen durchgeführt wurde, wird jetzt eine Angelegenheit des Metropoliten selbst. Dieser nimmt auch die Veranlassung der Wahl und die Anordnung alles dessen, was mit der Bestellung zusammenhängt, in eigene Hand². Die spätere Zeit bis zur Gegenwart, in der sich das Wahlverfahren dann ohne aktive Teilnahme des Volkes abspielte, sah stets in jenem 4. Kanon des Nicänums ihre

1. 4. Kan. des 1. Nicänums συμψήφων γενομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συνθεμένων διὰ γραμμάτων. vgl. 1. Kan. des 4. Konzils von Karthago (398 n. Chr.), ebenso den 50. Kan. desselben.

2. vgl. den 9. Kan. des 2. antiochenischen Konzils u. den 25. Kan. des 4. allgemeinen Konzils: ἐπειδὴ περ πολλοὶ τῶν μητροπολιτῶν ἀναβάλλονται τὰς χειροτονίας τῶν ἐπισκόπων vgl. 55. Kan. des 4. Konzils d. Synod. von Karthago usw. K. Müller a. O. 560f,

Rechtsgrundlage, obwohl die aktiven Rechte des Volkes durch diesen Kanon und das Konzil keineswegs ausdrücklich beschränkt wurden¹. So sind bis ins 6. Jahrh. Kleros und Volk immer noch relativ gleichberechtigte Faktoren für die Wahl der Kirchenämter geblieben².

c) Wahl der Kirchenämter allein durch den Kleros.

Es ist nicht der 5. Kanon des Konzils von Laodicea, wie Zonaras und Balsamon erklärten³, der die Laien von der Teilnahme an der Wahl der Kleriker ausschloss. Vielmehr hat zuerst Justinian das Volk, d. h. die Masse von der Wahl ausgeschlossen. In seiner Novel. CXXIII 1⁴ bestimmt er, dass, wenn ein Bischof bestellt werden soll, der Kleros und die *primates civitatis* (οἱ πρῶτοι τῆς πόλεως), die Wahl durchführen sollten: θεσπίζομεν τοῖνυν, ὡςάκις ἂν χρεία γένηται ἐπίσκοπον χειροτονηθῆναι, τοὺς κληρικοὺς καὶ τοὺς πρῶτους τῆς πόλεως, ἧς μέλλει ὁ ἐπίσκοπος χειροτονεῖσθαι, ἐπὶ τρισὶ προσώποις ψηφίσματα ποιεῖν προκειμένων τῶν ἀγίων εὐαγγελίων. Durch diese neue Wahlordnung des Episkopats hatte Justinian die Tore der Wahlversammlung für das Volk verschlossen, die Rechte des Volkes bei der Abstimmung hatten damit ihr Ende gefunden. Die Ursache für diese weitere Entwicklung war gewiss der Missbrauch der Stimme des Volkes gewesen, wie er leicht und oft vorkommt⁵. Die Volks-

1. Vgl. den Brief des gleichen Konzils an die Kirche Alexandriens, Mansi II 911.

2. s. AK VIII 4,2;1. Kan. des 4. Konzils von Karthago, Hieronymus Epist. an Rusticus, Epist. I des Papstes Siricius an Himerius Bischof von Tarragona c. 10, Sokrates KG IV 30, Ambrosius, Komm. in Lukas 8,73, Greg. Nazianz. Orat. XVIII 33 Migne PG 35, 1027 u. den 22. Brief des Synesius von Ptolemais.

3. Der Kanon lautet: περὶ τοῦ μὴ δεῖν τὰς χειροτονίας παρουσίᾳ ἀκροαμένων γίνεσθαι. Das heisst gewiss, dass bei der Ordination keine unerwünschten Zuhörer anwesend sein sollen, wie Aristeinos auch richtig gegen Zonaras u. Balsamon erklärt. Diese beiden behaupten zu Unrecht, der Kanon handle von der Wahl, nicht von der Ordination. s. Rhales—Potles, Synt. III 175, vgl. ebd. II 2. u. Migne PG. 137, 1348.

4. s. a. O. S. 594, iff. (546 n. Chr.), vgl. Novel. CXXXVII 2 S. 696,27 u. 197, iff. (565 n. Chr.) Im Cod. I 3,41 S. 26A; 4f.. (528 n. Chr.) gilt immer noch das alte Verfahren, nach dem der Bischof, dh. drei Bischofskandidaten, von den Einwohnern der betreffenden Stadt gewählt werden.

5. Vgl. 2. Kan. der Synode von Serdica (347 n. Chr.).

masse besonders in grossen christlichen Städten¹, konnte nicht immer eine Garantie für die Rechtmässigkeit der Wahl sein, im Gegenteil, Unordnung und viele Schwierigkeiten konnten trotz aller Massnahmen von Seiten des Kleros eintreten, sodass eine aristokratische Stellvertretung des ganzen Volkes in Person der *πρῶτοι τῆς πόλεως* notwendig erschien. Diese Stellvertretung der Laien ist aber nicht als eine eigentliche Vertretung zu verstehen, sondern immer als Teilnahme der Laien an der Wahl eben in dieser Form. Die *πρῶτοι τῆς πόλεως* sind keine Kleriker sondern hochgestellte Laien, besonders politisch angesehener Männer. Man kann also sagen, dass damit der Staat in die Bischofswahl eingreift. Zum erstenmal ist dieses Eingreifen des Staates gesetzlich begründet, während früher einzelne Kaiser von sich aus und willkürlich einen Einfluss oder Zwang auf die Wahl ausüben konnten. In den *πρῶτοι τῆς πόλεως* haben wir vor allem auch hohe Beamte und Inhaber sonstiger wichtiger öffentlicher Stellungen zu sehen. So versteht sich auch die Entscheidung des Kaisers bei den Bischofswahlen in byzantinischer Zeit und des Königs im neueren Griechenland.

Das von der Wahl ausgeschlossene Volk behält ein Vetorecht weiter bei. Das Volk darf zwar nicht mehr abstimmen aber es kann noch zustimmen oder nicht zustimmen. Es kann eine Wahl dadurch zunichte machen, das es die gewählte Person in eigener Verantwortung als unwürdig anklagt, wodurch die Wahl ungültig wird. Das Volk nimmt noch am zweiten Akt der Bischofsbestellung teil, an der ordinatorischen Einsetzung, wo ihm, kanonisch gesehen, nochmals die Gelegenheit gegeben wird, sein Vetorecht auszuüben, oder seine Zustimmung durch den Ruf *Axios!* zu äussern². Auf dieses Vetorecht der Laien, nicht auf eine Abstimmung bezieht sich *Symeon von Thessaloniki*, wenn er sagt *ὅτι καὶ τῶν λειτουργῶν τῶν τῆς Ἐκκλησίας ἱερῶν μυστηρίων ὑπὸ πάντων ἐκλέγεσθαι χρὴ διὰ τὸ ἀνόποπτόν τε καὶ ἀσφαλές*³.

In der Zeit nach Justinian wurde neben dem Volk auch der Kleros, soweit er dem Bischof untersteht, von der Bischofswahl ausgeschlossen. Die Bischofswahl ist damit zu einer Angelegenheit der eigentlichen Hierarchie geworden, d. h. der Gesamtheit

1. DCA I 600 A.

2. Novel. VI 4 S. 42.27. CXXIII 14 S. 604, vgl. dazu Nomokanon des Photios, Rhalles—Poties, Synt. I 47.

3. De Ordinat. Migne PG 155. 372.

der Bischöfe. Wie aber das Volk sein Vetorecht behält, so behält der Kleros das Recht, ein *testimonium de vita* über den zu Wählenden abzugeben.

Bei der Wahl der übrigen Kirchenämter, vor allem der Diakonen, Presbyter und des niedrigen Kleros, war die Teilnahme des Volks schon sehr früh beschränkt. Es ist aber auf keinen Fall zutreffend, dass das Volk nie an der Wahl der Presbyter und Diakonen usw. teilgenommen habe¹. Dies lässt sich schon durch den Hinweis auf Cyprian und andere widerlegen². Der Grund für den Ausschluss des Volkes von diesen Wahlen ist darin zu sehen, dass das Bischofsamt, nachdem es seine grosse Bedeutung in der Kirche als eigentliches Kirchenamt im Gegensatz zu Diakonat und Presbyterat, als blossen Gemeindeämtern, gewonnen hatte, die Inhaber dieser Aemter zu Dienern, Mitarbeitern, oder Stellvertretern des Bischofs machte. So wurde die Wahl und Einsetzung der Diakonen und Presbyter eine Angelegenheit und ein Recht des zuständigen Bischofs³. Dem Bischof steht kanonisch das Recht und die Verantwortung vor Gott zu, jeden zu seinem Diener (*Διάκονος*) oder Stellvertreter (*Προεβύτερος*) in den verschiedenen Gemeinden bei der Spendung der Sakramente und der heiligenden Gnade zu bestellen, da aber, wie Symeon von Saloniki sagt, zur Sicherheit durch die *λειτουργία* der Sakramente der Kirche von allen gewählt sollen, ordnet der Bischof fast immer von sich aus eine Wahl vor der Einsetzung dieser Diakonen und Presbyter an. Im übrigen steht dem Bischof stets ein ihm beratendes Kollegium seiner Kleriker zur Seite, das ihm bei neuen Bestellungen unterstützen kann⁴, sodass auch darin eine Art von Wahl zu sehen ist. Hieronymus erklärt

1. Sohm, Kirchenrecht I 92. übereinstimmend mit Harnack und Elfers a. O. 17 erklärt die Wahl des Bischofs durch das Volk echt protestantisch damit, dass der Bischof nur auf Grund seiner Lehrtätigkeit vom Volk gewählt wurde. Der Bischof sei der Lehrer *kat-exochen* in der Kirche. So beschränkt sich auch das Wahlrecht des Volkes auf das Bischofsamt, a. O. 56. Die für die Wahl zum Bischof erforderliche Qualifikation, die für die alte Kirche am wenigsten den Charakter der Lehrtätigkeit hervorhebt, erweist die Annahme Sohms als nicht zutreffend.

2. Epist. 67,4, Epist. 29 und Epist. 52,2, vgl. Frere, *Early Ordination Services*, JTS 16, 1915; 323ff., K. Müller a. O. 217. 270. 273.

3. Just. Cod. I 3,41 S 27 B.

4. vgl. 22. Kan. des 4. Konzils von Karthago, Hefele, *Koncilien Geschichte* II 71.

das Recht der Bischöfe, ihre Kleriker allein zu Bestimmen, daraus, dass die Bischöfe ja selbst vom Volk gewählt seien, also das Volk durch die Wahl der Bischöfe diesen selbst das Recht übertrage, bei der Wahl und Bestellung von Diakonen, Presbytern, usw. stellvertretend für das Volk zu handeln: quia a populo electus est¹.

So wurde die Wahl der Kleriker, abgesehen von der des Bischofs eine Angelegenheit der Bischöfe. Der Bischof wurde hauptsächlich von der Hierarchie gewählt, wobei das Volk nur noch durch den Vertreter des Staates teilnimmt.

Wie schon erwähnt, schloss Justinian die Laienschaft als solche nicht aus, sondern nur die Masse des Volkes, deren Rechte jetzt in der Person der *πρώτοι τῆς πόλεως* vertreten wurden. Schon durch den 13. Kanon des Konzils von Laodicea 380 n. Chr. war die Masse von der Wahl ausgeschlossen. Der Kanon bestimmte, dass die Wahlen von Klerikern nicht von der Masse des Volkes zu vollziehen seien: *περὶ τοῦ μὴ ὄχλοις ἐπιτρέπαι τὰς ἐκλογὰς ποιεῖσθαι τῶν μελλόντων καθίστασθαι εἰς ἱερατεῖον*². Dabei fragt es sich, ob der Ausdruck *ἱερατεῖον* alle Kleriker umfasst, oder nur die Priester, Diakonen und den übrigen niedrigen Kleros, der schon in dieser Zeit vom Bischof allein nach Beratung mit seinem Kleros bestellt wurde. Dass die Wahl des Bischofs an der genannten Stelle mitgemeint ist, lässt sich nicht ohne weiteres annehmen. Es würde bedeuten, dass dieser Kanon von der kirchlichen Praxis nicht beachtet wurde, in der die Wahl der Bischöfe weiterhin durch das Volk vorgenommen wurde.

In dieser Zeit wurde wegen des Missbrauchs der Stimmen des Volkes³ öfters an seine Stellvertretung für die Wahlrechte des Volkes durch autoritative Laien gedacht. Das ergibt sich deutlich aus der Erklärung des Bischofs vom Ephesos, Stephanos, an das 4. allgemeine Konzil von Chalcedon 451 n. Chr. über die Art seiner Einsetzung: «... ἐμὲ τεσσαράκοντα ἐπίσκοποι τῆς Ἀσίας ψήφῳ καὶ τῶν λαμπροτάτων καὶ τῶν λογάδων καὶ τοῦ εὐλαβεστάτου παντὸς τοῦ κλήρου καὶ τῶν λοιπῶν πάντων τῆς πόλεως ἀπάσης ἐχειροτόνησαν»⁴. Wahrscheinlich

1. Hieronymus, Komm. in Ezech. 33,6.

2. Mansi, Acta Consiliorum, II 566.

3. vgl. DCA I 214 B,

4. Mansi, Acta Concil. VII. 277A (Πράξις ΙΑ').

bringt der 13. Kanon von Laodicea den gleichen Gedanken zum Ausdruck.

In diesem Sinne der Stellvertretung sind auch manche Ausdrücke des Chrysostomos wie τούς ἐλομένους, τούς μεγάλους, πατέρας, usw.¹ aufzufassen. Ebenso gehört hierher die Epistola catholica Memnons des Bischofs von Ephesus, an das Konzil von Ephesos 431, in der das σεμνὸν βουλευτήριον und τούς λαμπροτάτους² als solche Wahlkollegien aufzufassen sind.

Aus praktischen Gründen ist eine Stellvertretung bei den Wahlrechten auch sonst bisweilen vorgekommen, so wurden etwa nach Ambrosius Epist. 82, die Bischofsrechte bei der Einsetzung von Presbytern an andere übertragen.

Was schliesslich den Modus der Stimmabgabe betrifft, so hören wir bei keinem der angeführten verschiedenen Wahlverfahren, dass sie durch Handerhebung erfolgte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass allgemein die Akklamation zur Anwendung kam. Sie lässt sich besonders in den Kanones des Konzils von Sardica belegen³. Für die Akklamation spricht auch der bis heute noch übliche Ruf Axios! bei der Ordination. Philostorgius erwähnt in seiner Kirchengeschichte IX 10 diesen Ruf bei einer Wahl des 4. Jahrhunderts, wobei die eine Hälfte des Volkes Axios! rief, die andere Hanaxios! Auf Akklamation lässt sich ebenso aus dem Konzilsakten XII u. XIII von Chalkedon 451 n. Ch. schliessen⁴. Die Byzantiner Zonaras und Balsamon weisen bei ihren Erklärungen des Begriffs der χειροτονία darauf hin, dass dieser in einer Zeit entstanden sei, als das Volk durch Handerheben gewählt habe, woraus hervorgeht, dass dies in seiner Zeit nicht mehr üblich war⁵.

B. Die Ordination.

Die ordinatorische Amtseinsetzung der Kirchenbeamten, die nach der Wahl in einer liturgischen Handlung vorsich geht, ist in ihren heutigen Grundlinien in apostolische Zeit zugückzuführen. Nur die Gestaltung der äusseren Form hat sich dabei

1. De sacerdotio I 6 Migne PG 48,625f., ebd. I 7 Migne PG 48, 627 u. III 15 Migne PG 48,652.

2. Konzil v. Ephesos 431 n, Chr. Act. XII, Hefele, Concilieng. II³ 496.

3. 1. 2. 5—10. 12. 15. 17. 20. Kann. s. Hefele a. O, I 558ff. vgl. AK VIII 5,2. 4. Hefele a. O. II 477. 5. Rhales—Potles, Synt. II 2f.

entwickelt. Wie auch jetzt noch wurde in apostolischer Zeit die ordinatorische Einsetzung der Gewählten mit Gebet und begleitendem Handauflegen, sogar mit vorangehendem Fasten vollzogen¹. Daraus bildet sich für die Zukunft die apostolische Tradition, die bei allen weiteren Kirchen ämterbestellungen zur Durchführung kam. Im Laufe der Zeit besonders zur Zeit der grossen Kirchenschöpfungen erfüllte sich diese Tradition mit grosser Feierlichkeit und auch mit äusserer Kraft, die ihrem sakramentalen Charakter entsprach. Dabei bleiben aber die wesentlichen Prinzipien, das Gebet und die Handauflegung, immer der Kern des Sakraments. Die Feierlichkeit bestand vor allem darin, dass die Vollziehung der Ordination am Herrentag² in der Kirche und sogar mitten in der Liturgie³ stattfand. So kam es zur Ausbildung einer besonderen liturgischen Ritusform mit zahlreichen Handlungen und einführenden Gebeten. Der Inhalt des Ordinationsgebets selbst wurde in einem dem Sakrament entsprechenden hoch religiösen Ton zum Ausdruck gebracht. In ihrer heutigen Form hat die Feierlichkeit dieses Sakraments schliesslich den höchsten Punkt in dieser Entwicklung des Ordinationsritus erreicht. Durch mehrere Haupthandlungen wie die Heranführung des zu Weihenden, den Tanz um den Altar, die Vorstellung des zu Weihenden durch den anführenden Bischof vor der Gemeinde, in der *ἀνάσσησις* vor Gott durch das erste Gebet, wird die Realität der Gegenwart der gesamten Kirche für jeden spürbar gemacht.

Die Handauflegung und das Gebet sind immer die zwei Haupthandlungen des Sakrament geblieben, die ebenso zum Sakrament gehören, wie die Person des zu Weihenden und des Weihenden für dasselbe unentbehrlich sind. Die Frage, ob bei den Ordinationen in der Kirche stets eine Handauflegung vorge-

1. Act. 14,23 vgl. Eusebius H. E. II, 11. Chrysost, Hom. XXXI in Acta. Migne PG 60,229. Dieses Fasten soll ein Zeichen sein, dass von Anfang an die Wahl und die Weihe zeitlich getrennt waren. Später stand weiter zwischen Wahl und Weihe die Dokimasie vgl. Hippolyt, Kirchenordnung 31 s. b. Hennecke a. O. 574f. Über die ursprünglich untrennbare Vollziehung der Weihe und Wahl s. Eisenhofer, Lehrb. d. kath. Liturgik II 356.

2. e. Ägyptische Kirchenordnung 16,1 bei Hennecke a. O. 567, vgl. Klem. Alex. Stro. VI 13 (ed. Ostählin GCS II 485), Chrysostomos, De sacerdotio III 15 Migne PG 48,552.

3. vgl. AK VIII 5ff u. 5. Kanon der Synode von Laodicea 380 n. Chr.

nommen wurde, hat zwar verschiedene Beurteilung gefunden¹, doch ist dazu zu bemerken, dass das Fehlen der Erwähnung einer Handauflegung in den zufälligen knappen Aussagen über die Ordination kein Beweis dafür sein kann, dass es in einer Zeit, aus der wir keine ausdrückliche Beschreibung des Ordinationsritus besitzen, eine Ordination ohne Handauflegung gab, zumal in anderen Quellen oft derselben Zeit die Handauflegung bei der Ordination durchaus erwähnt wird. In der AK VIII 4,3 ist zwar bei der Ordination eines Bischofs keine Handauflegung erwähnt, dafür aber das Auflegen des Evangelienbuches. Zu fast derselben Zeit erwähnt der Zweite Kanon des 4. Konzils von Karthago 397 n. Chr. das Auflegen des Evangelienbuches und die Handauflegung durch alle anwesenden Bischöfe².

Hinsichtlich des Sinnes der Handauflegung ist hervorzuheben, dass sie nach ihrer alttestamentlichen Analogie und Herkunft die Bedeutung der Uebtragung des Geistes Gottes zur Verleihung des Priestertums hat. Sie ist in diesem Sinne das Symbol oder äussere Zeichen der von Gott direkt erfolgenden Uebertragung³. Diese Auslegung steht nicht im Widerspruch zum Gedanken der apostolischen Succession. Der Weihende Bischof überträgt ja bei der Ordination nicht seinen priesterlichen Geist. Der Gedanke der Succession bedeutet vielmehr, dass nur in dieser Succession die Macht liegt, Sakramente zu vollziehen, durch welche die Gnade und der Geist Gottes für die Menschen und nach menschlichem Verlangen ausgegossen werden können. Das bestätigt der Charakter aller Ordinationsgebete der Kirche des Ostens wie des Westens, hier wenigstens bis im 12. Jahrh., in denen der Heilige Geist angefleht wird, auf den zu Ordinierenden zu kommen, während im Westen später dafür die Form des «accipe Spiritum Sanctum» eintrat⁴. Die weiteren Erklärungen über das Verhältnis zwischen Gebet und Handauflegung, wonach die Handauflegung eine Verstärkung des göttlichen Geisteskraft bewirke⁵, oder aber nur ein begleidendes Moment des Gebets,

1. vgl. Hatch, Gesellschaftsverf. 133f. u. DCA II 150ff. Art. Ordination; Achelis, Lehrb. d. prakt. Theol. I 150, über die ordinatorische Handauflegung im Urchristentum. 1911. 72-78.

2. Hefele, Concilieng³ II 70.

3. Vgl. Sym. Thes. a. O. Migne PG 155, 376: τὸ ἀπὸ τοῦ Χριστοῦ μεταδοτικόν.

4. vgl. Achelis, Lehrb. d. prakt. Theol. I 151.

5. Sohm, Kirchenrecht I 64.

welches das «eigentliche Agens von menschlicher Seite her» sei¹, darstelle, treffen auf die griechisch-orthodoxe Kirche nicht zu. Für sie kann die Handauflegung nur nach der Deutung des Chrysostomos aufgefasst werden: ἡ χεὶρ ἐπίκειται τοῦ ἀνδρός, τὸ δὲ πᾶν ὁ Θεὸς ἐργάζεται καὶ ἡ αὐτοῦ χεὶρ ἐστὶν ἡ ἀπτομένη τῆς κεφαλῆς τοῦ χειροτονουμένου, ἐὰν ὡς δεῖ χειροτονεῖται². Wie immer bei der Liturgie so ist auch hier der handelnde Bischof Stellvertreter Christi.

In diesem Sinne sind also Gebet und Handauflegung gleichermaßen für das Sakrament als dessen äussere Handlungen wesentlich. Während die Handauflegung bei allen Ordinationsgraden dieselbe ist, bestimmt das Gebet die Eigenart der verschiedenen Grade. Nach dem Inhalt dieses Gebets wird nämlich bestimmt, ob die Uebertragung des Diakonats, Presbyterats, Episkopats usw. bei der Vollziehung einer Ordination in Frage kommt. Aus dem Inhalt der Gebete ergibt sich die Verschiedenheit der Ordination der Grade. Was die Ordination des Bischof jedoch weiter von der des Diakons und Presbyters unterscheidet, ist die Teilnahme mehrerer Bischöfe und das Auflegen des Evangelienbuches auf seinem Haupte und seinen Nacken, was von Chrysostomos nicht als Zeichen seiner Lehrtätigkeit allein, sondern als Joch des Gesetzes des Evangeliums aufgefasst wurde, unter dem der Bischof im besonderen zu amtieren und zu lehren habe³. Die Vollziehung der Cheirotonie durch drei Mitwirkende hat ihre Analogie im Schlichswesen des Judentums, doch bedeutet im Christentum das Episkopat ein Amt der ganzen Kirche, durch deren Hierarchie, die in der Dreien vertreten wird, auch seine Ordination erfolgt.

Den Quellen zufolge kannte das 3. Jahrh. noch keine allgemein geltende Ordinationsvorschrift für die ganze Kirche. Doch sind in dieser Zeit die ersten Ansätze zu bemerken, die dann später in 4. und 5. Jahrh. zu einem einheitlichen Ordinationsritus geführt haben. Die Zeugnisse der grossen Kirchenväter setzen einen allgemein geltenden Ritus voraus, wie er dann um 500 n. Ch. in der Schrift des Dionysios Areopagita, de ecclesiastica hierarchia, in ausführlicher Beschreibung vorliegt. Es ist der Ritus, den die spätere Kirche einheitlich beibehielt, nach dem in byzantinischer Zeit nur noch in Einzelheiten Zusätze erfolgten.

(Fortsetzung folgt)

1. Behm, a. O. 197.

2. Hom. XIV in Acta, Migne PG. 60, 116.

3. Migne PG. 56, 404.